

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Teuschnitz Au“ im Gebiet der Stadt Teuschnitz, Landkreis Kronach

Vom 10.09.1986 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 128), geändert durch Verordnung vom 02.01.2003 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 1)

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Kronach folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26.08.1986, Nr. 820 – 8623.01, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Talmulde der Teuschnitz im Nordwesten der Stadt Teuschnitz, Landkreis Kronach, wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Teuschnitz Au“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 0,9 km².
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus einer Karte M 1 : 10 000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die dort vorkommenden Magerrasen, Feuchtwiesen und Gewässer als Lebensraum für seltene oder gefährdete Arten zu erhalten,
2. den offenen Charakter der weiten Talmulde zu bewahren,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist;

2. Einfriedungen oder Absperrungen aller Art zu errichten oder zu ändern; ausgenommen sind sockellose Weide- oder Forstkulturzäune;
 3. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen;
 4. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen, zur Gülleverteilung auf Nutzpflanzen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser sowie Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
 5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern;
 6. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen herzustellen oder wesentlich zu ändern;
 7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dieses nicht im Rahmen erlaubnisfreier Nutzung nach § 6 der Verordnung notwendig ist;
 8. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dieses zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
 9. landschaftsbeanspruchende Veranstaltungen, wie zum Beispiel Volkswandern, Orientierungsläufe oder Reitjagden, durchzuführen;
 10. landschaftsfremde Tier- oder Pflanzenarten einzubringen;
 11. aufzuforsten, Baumreihen oder Hecken anzupflanzen;
 12. Einzelbäume oder Gehölzgruppen zu beseitigen oder vollständig zurückzuschneiden;
 13. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers und den Grundwasserstand zu verändern oder Gewässer herzustellen;
 14. Magerrasen, Brachflächen, Nasswiesen oder Feuchtgebiete aufzufüllen, abzutragen, zu entwässern, umzubrechen oder zu beweiden.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

§ 6 Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit es sich nicht um Maßnahmen der in § 5 Abs. 1 Nrn. 11 bis 14 genannten Art handelt;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes;

3. Maßnahmen auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Unterhaltung von Straßen und Gewässern, soweit sie dem Schutzzweck des § 3 nicht entgegenstehen;
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie Anlagen der Bundespost;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Wegemarkierungen, Verkehrszeichen, Warntafeln, Ortshinweisen und Sperrzeichen sowie zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten;
6. die von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Entwässerungsanlagen und Drainagen.

§ 7 Befreiung

(1) Von dem Verbot des § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls eine Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Teuschnitz Au“, vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 8 Zuständigkeit

¹Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 und der Befreiung nach § 7 ist das Landratsamt Kronach – untere Naturschutzbehörde – zuständig. ²Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG bleibt unberührt. ³Die Beurteilung, dass eine land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht ordnungsgemäß ist (§ 6 Nr. 1), bedarf des Einvernehmens mit der jeweiligen Fachbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ohne Erlaubnis

1. bauliche Anlagen errichtet, ändert oder beseitigt,
2. Einfriedungen oder Absperrungen errichtet oder ändert,

3. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anbringt,
4. Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen verlegt oder Masten und Unterstützungen aufstellt,
5. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vornimmt oder in sonstiger Weise die Bodengestalt wesentlich verändert,
6. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen herstellt oder ändert,
7. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen fährt oder diese dort abstellt,
8. zeltet, Wohnwagen abstellt, dieses gestattet oder offene Feuer entzündet,
9. landschaftsbeanspruchende Veranstaltungen durchführt,
10. landschaftsfremde Tier- oder Pflanzenarten einbringt,
11. aufforstet, Baumreihen oder Hecken anpflanzt,
12. Einzelbäume oder Gehölzgruppen beseitigt oder vollständig zurückschneidet,
13. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers und den Grundwasserstand verändert oder Gewässer herstellt,
14. Magerrasen, Brachflächen, Nasswiesen oder Feuchtgebiete auffüllt, abträgt, entwässert, umbricht oder beweidet.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in der Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 oder Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.*)

*) In Kraft getreten am 19.09.1986